

## Corona und Soforthilfe

Im beschlossenen Maßnahmenpaket der Bundesregierung vom 27.03.2020 wurden unter anderem Milliarden Hilfspakete für kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler beschlossen.

Herzstück dieses Maßnahmenpakets sind die Corona-Bundes-Soforthilfen. Die Soforthilfen sollen den von den Auswirkungen des Coronavirus betroffenen Selbständigen und kleinen Unternehmen schnell und unkompliziert helfen.

Bei der Soforthilfe handelt es sich um einen Zuschuss, der vom Unternehmen nicht zurückgezahlt werden muss.

Das Antragsformular ist unter folgendem Link zu finden:

[https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/Antrag\\_Soforthilfe-Corona\\_BW.pdf](https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/Antrag_Soforthilfe-Corona_BW.pdf)

### 1. Voraussetzungen für die Soforthilfe

Die Gewährung der Soforthilfen ist an diverse Voraussetzungen geknüpft:

- Antragsberechtigung: Zum Stellen eines Antrags sind Soloselbständige, Freiberufler und Kleinunternehmer mit bis zu 10 Beschäftigten berechtigt.
- Nachweis der finanziellen Schwierigkeiten: Die Antragsteller müssen durch die Auswirkung des Coronavirus in finanzielle Schwierigkeiten geraten sein, die ihre Existenz bedrohen. Die Höhe des Liquiditätsengpasses ist für die nächsten drei Monate genau zu beziffern. Es ist eine kurze Erläuterung erforderlich, warum der Liquiditätsengpass die nächsten drei Monate bestehen soll. Die finanziellen Schwierigkeiten dürfen nicht schon vor dem 31.12.2019 vorgelegen haben.
- Antragsfrist: Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 bei der zuständigen Landesbehörde einzureichen.

- Zuständige Behörde: in Baden-Württemberg sind dafür die IHK und HWK zuständig, eine Auszahlung erfolgt über die L-Bank. Der Antrag auf Soforthilfe ist in dem Bundesland zu stellen, in dem sich der Unternehmenssitz befindet.

## 2. **Umfang der Soforthilfe**

Bei Selbständigen mit bis zu 5 Beschäftigten kann ein einmaliger Zuschuss in Höhe von € 9.000,00 für drei Monate beantragt werden. Bei Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten beträgt der einmalige Zuschuss € 15.000,00 für drei Monate.

Sofern nach dem Ablauf der drei Monate ein weiteres Soforthilfeprogramm der Bundesregierung gestartet wird, so ist ein erneuter Antrag möglich.

Bei der Stellung des Antrags können wir Sie gerne unterstützen.

Dr. Gianna Burret  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Steuerrecht

Natascha Katemann  
Rechtsanwältin  
Betriebswirtin (B.Sc.)